

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Girisch-Bundrat)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Amt Königsplatz, Nr. 4720.

Nr. 57.

Berlin, Mittwoch, 16. Juli 1913.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Die bevorstehenden sozialen Wahlen. — Ein neuer Lohnzettel in der Stettiner Konfektionsindustrie. — Die englische Versicherungsreform. — Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Allgemeine Rundschau. — Verbands-Zeile. — Literatur. — Anzeigen.

Die bevorstehenden sozialen Wahlen.

Die Umwälzungen, welche die Reichsversicherungsordnung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung mit sich gebracht hat, sowie die Unsicherheit, die durch das Uebergangsstadium bedingt ist, machen es notwendig, daß man sich mit den neuen Vorschriften rechtzeitig vertraut macht, will man nicht auf jeden Einfluß auf die Besetzung der sozialen Instanzen verzichten. Leider ist durch die Behörden nicht alles gechehen, was zur Aufklärung der Öffentlichkeit und der beteiligten Kreise notwendig ist. Eine Handhabung bietet lediglich der Erlass des preussischen Handelsministers vom 26. April 1913 an die Regierungspräsidenten, in welchem es heißt, daß die Wahlen zu den Vorständen der neu zu errichtenden allgemeinen Ortskrankenkassen sowie zu den Vorständen der bestehenden Kassen ausgefallenen allgemeinen Ortskrankenkassen in der ersten Hälfte des Monats November 1913 vorzunehmen sind. Das bedeutet daß schon vorher, also vielleicht Ende Oktober, die Wahlen zu den neuen Ausschüssen der allgemeinen Ortskrankenkassen vorzunehmen sind. Hier und da, wo man mit der Ausarbeitung der Statuten schon weiter vorgeschritten ist, finden diese Wahlen vielleicht noch früher statt. Deshalb ist es allerhöchste Zeit, daß sich unsere Ortsverbände, und wo es solche nicht gibt, die Ortsvereine schleunigst ans Werk machen, um die nötigen Vorarbeiten für diese Wahlen zu treffen. Dieselben werden dort, wo es sich um neu zu errichtende Kassen handelt, von dem Gemeindeverband, bei den ausgefallenen Kassen von dem bisherigen Vorstände ausgeführt werden.

Auf die Wichtigkeit dieser Wahlen braucht wohl nicht erst noch besonders hingewiesen zu werden. In der Hand des Vorstandes liegt es, die Leistungen der einzelnen Kassen über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen auszuweiten. Schon aus diesem Grunde ist es wichtig, daß wir in den Ortskrankenkassenvorständen Einfluß gewinnen, um die Interessen der Versicherten recht nachdrücklich vertreten zu können. Weiter aber darf vor allen Dingen nicht außer acht gelassen werden, daß die Vorstände der Krankenkassen die Weisung zu den Versicherungsämtern wählen. Diese Weisung wiederum bilden den Wahlkörper der Weisiger bei den Oberversicherungsämtern, und die Weisiger der Oberversicherungsämter wiederum haben die Weisung am Reichsversicherungsamt bzw. den Landesversicherungsämtern zu wählen. So ist der Aufbau der sozialen Instanzen abhängig von dem Ausfall der Ortskrankenkassenwahlen. Auch dieses Moment sollte unsern Kollegen draußen im Lande Anlaß sein zu bestleunigter Inangriffnahme der Wahlvorbereitungen.

Wahlberechtigt sind alle gegen Krankheit versicherte, soweit sie volljährige Deutsche sind, d. h. während einem Bundesstaat angehören und mindestens 21 Jahre alt sind. Wer die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird, das ihren Verlust zur Folge haben kann, wer ferner entmündigt ist oder in Konturs steht, besitzt das passive Wahlrecht nicht, d. h. er kann nicht gewählt werden. Das Wahlverfahren ist geheim. Neu ist die Einführung des Verhältniswahlsystems, wodurch auch den minderstarken Gruppen eine

entsprechende Vertretung gewährleistet wird, wenn sie auf dem Posten sind und ihre Pflicht tun.

Gänzlich kommt es vor, daß es an den geeigneten Kandidaten fehlt, weil sie irgend welche Nachteile in ihrem Arbeitsverhältnis befürchten. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß der § 139 der RVO. den Arbeitgebern und ihren Angestellten, sowie den Versicherungsträgern unterliegt, die Versicherten in der Uebernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes der Reichsversicherungsordnung zu behindern oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung eines solchen Ehrenamtes zu benachteiligen. Es liegt also kein Grund vor, die Uebernahme eines Mandats abzulehnen.

Unser Zweck ist es heute, nur kurz auf die bevorstehenden Wahlen und ihre Bedeutung hinzuweisen und die Gewerksvereinskollegen zu mahnen, rechtzeitig sich an die Vorarbeiten zu machen. Auf Einzelheiten können wir hier nicht eingehen. Darüber belehrt die Schrift des Verbandsvorsitzenden, Kollegen Goldschmidt, über „Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung“. Außerdem werden auch von der Verbandsleitung in aller nächster Zeit noch praktische Fingerzeige gegeben werden. Die Hauptsache ist aber, daß die Geschichte überhaupt in Fluß kommt, daß keine Sitzung vorübergeht, in der nicht auf die Wichtigkeit der sozialen Wahlen, auf die Notwendigkeit der Vorbereitung der Krankenkassenwahlen und vor allen Dingen auf die Beteiligung der Gewerksvereinskollegen daran mit aller Eindringlichkeit aufmerksam gemacht wird.

Um was es sich bei diesen Wahlen handelt, das ist oben schon kurz angedeutet worden. Zum Ueberfluß wollen wir noch hinzufügen, daß auch unsere Verbandstage in Anbetracht der Wichtigkeit der Frage mehrfach dazu Stellung genommen haben. Im Jahre 1910 wurde eine Resolution angenommen, in der an die Ortsvereine und Ortsverbände das dringende Ersuchen gerichtet wurde,

„auf eine zahlreichere und tatkräftigere Beteiligung an den sozialen Wahlen Bedacht zu nehmen. Zu diesen Wahlen gehören insbesondere die zu Gewerbeämtern, Krankenkassen, unteren Verwaltungsbehörden, Landesversicherungsanstalten und Schiedsgerichten. Keine dieser Wahlen darf ohne Beteiligung der Gewerksvereine vor sich gehen.“

Besonders ist wohl Wert zu legen auf eine Beteiligung an den Wahlen zu den Ortskrankenkassen. Es ist nicht angängig, dort den Gegnern das Feld fast uneingeschränkt zu überlassen. Wer nicht kämpft, gewinnt nichts. Wir haben auf die Eroberung eines gebührenden Einflusses in den Krankenkassen zu drängen, um die Rechte der Selbstverwaltung auszuüben zu können.

Zu einer tatkräftigen Wahlbeteiligung gehört die frühzeitige Beschaffung der nötigen Geldmittel, sowie eine gute Vorbereitung der Wahlen. Der Aufbau einer Wahlorganisation von Obleitern und Vertrauensleuten ist besonders in den größeren Städten eine der wesentlichsten Voraussetzungen zum Erfolg. Der Wahlkampf ist zu führen unter Leitung unserer Stellung als entschiedenen freischichtlichen Arbeiterorganisation.“

Auch der diesjährige Verbandstag hat sich mit der Angelegenheit beschäftigt und folgende Entschließung angenommen:

„Der Verbandstag richtet unter besonderem Hinweis auf die Reichsversicherungsordnung das dringende Ersuchen an die Ortsvereine und Ortsverbände auf eine intensive Vorbereitung und Beteiligung an den sozialen Wahlen. Besonders sollen hierbei die Orts- und Betriebskrankenkassenwahlen Berücksichtigung finden, die jetzt auf Grund des Verhältniswahlsystems getätigt werden.“

Solche Resolutionen haben natürlich nur einen Wert, wenn auch danach gehandelt wird. Unsere Aufgabe war es, die Aufmerksamkeit der Gewerksvereinskollegen auf die bevorstehenden Wahlen zu richten, Pflicht der Mitglieder draußen im Lande wird es sein, nimmere alles auszubieten, daß auch wir in den Krankenkassenvorständen ein gewichtiges Wort mitzusprechen haben und auch bei der Besetzung der höheren Versicherungsinstanzen nicht leer ausgehen. Wenn die richtigen Männer überall die Sache in die Hand nehmen, wenn die Wahlen richtig organisiert werden und jeder einzelne seine Schuldigkeit tut, dann wird auch der Erfolg nicht ausbleiben. Es gilt das Ansehen unserer Organisation. Deshalb ist es Ehrenpflicht für jeden Einzelnen, alles was in seinen Kräften steht, anzubieten, daß die Deutschen Gewerksvereine auch bei diesen sozialen Wahlen gut abschneiden.

Ein neuer Lohnzettel in der Stettiner Konfektionsindustrie.

Stettin ist einer der Hauptorte Deutschlands für die Herren- und Knabenkonfektion; gibt es doch nicht weniger als 100 Firmen dieses Industriezweiges am Platze, die über 6000 Arbeitskräfte beschäftigen. Wie überall in der Großindustrie standen auch hier ursprünglich die Arbeitgeber dem Tarifgedanken feindselig gegenüber, und nur dem Umstande, daß die Stettiner Schneider und Näherinnen von jeher zur Organisation neigten, ist es zuzuschreiben, daß die Unternehmer ihren Standpunkt geändert haben.

Schon im Jahre 1896 gingen die Stettiner Arbeitnehmer vor und lieferten den Unternehmern einen sechsmonatigen erbitterten Kampf, freilich vergebens, denn die Zahl der Organisierten war doch noch zu gering. Mehr Jahre vergingen unter leichtem Geplänkel, bis endlich 1906 der erste Tarif zustande kam. Die Unternehmer aber glaubten mit der Unterzeichnung des Tarifs ihre volle Pflicht erfüllt zu haben, von der Innehaltung des Tarifs wollten die meisten Firmen nichts wissen. Dies führte im Juli 1907 zum Kampfe, der 6 Wochen währte und mit der erneuten Anerkennung des Tarifs und der Verpflichtung seiner Innehaltung endigte. Die Tarifdauer war bis 1. Oktober 1909 festgelegt, sollte aber ein Jahr länger währen, wenn nicht vier Monate vorher die Kündigung erfolgte. Da die Konjunktur 1909 nicht günstig war, beschloßen die Arbeitnehmer, von einer Kündigung abzusehen. Dafür kündigten aber die Unternehmer und legten einen bedeutend verschlechterten Tarif zur Anerkennung vor. Die Arbeitnehmer lebten diesen natürlich ab und beschloßen, bis zum Eintritt einer günstigeren Konjunktur ohne Tarif weiter zu arbeiten.

Die Arbeitgeber brachten vorerst auch nicht zur Entscheidung. Plötzlich — Ende November — in der allerchlechtesten Zeit, forderten sie die unbedingte Annahme ihrer Tarifvorlage, widrigenfalls sie die Aussperrung verhängen würden. Da die Arbeitnehmer dieses Anbieten ablehnten, setzte die Aussperrung am 2. Dezember ein. Eine harte Zeit begann für unsere Kollegen und Kolleginnen. Es war wirklich nicht leicht, in den kalten Wintertagen Streikposten zu stehen und mit der Streikunterstützung, noch dazu die Weihnachtzeit über, die Familie über Wasser zu halten. Aber die Kollegen und Kolleginnen ließen nicht nach, und nach neunwöchigem Kampfe mußten die Unternehmer sich als geschlagen bekennen. Sie mußten nicht nur ihren Entwurf zurückziehen, sondern auch noch auf die früheren Löhne einen fünfprozentigen Lohnzuschlag gewähren.

Zum 1. Juli ds. Jrs. war wieder der Ablaufstermin herangekommen. Die Arbeiter und Arbeiterinnen hatten aber aus dem Vorhaben der Unternehmer von 1909 ihre Lehre gezogen und die Organisation kräftig ausgebaut. Unser Ortsverein der Schneider in Stettin ist in der Zeit von 450 auf 1300 Mitglieder gestiegen. Dazu kommt noch Finkenwalde mit 80 Mitgliedern, die auch sämtlich nach Stettin hin arbeiten. Auch der „Freie“ Verband der Schneider ist stark vertreten. Die Arbeitgeber haben sich inzwischen dem neugegründeten Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten Deutschlands angeschlossen. So standen sich beide Parteien wohlgerüstet gegenüber, und alle Anzeichen deuteten darauf hin, daß es wieder zu einem erbitterten Kampfe kommen würde.

Doch die organisierte Macht scheint ihren Eindruck nicht verfehlt zu haben. Beide Parteien haben gelernt, miteinander zu rechnen. Zwar ist die Situation bei Beginn der Verhandlungen noch sehr bedenklich aus. Die Zugeständnisse der Unternehmer waren so minimal, daß eine Einigung unmöglich schien. Nach ergebnislosem Verhandeln der örtlichen Vertreter griffen die Hauptvorstände vermittelnd ein, und diesen gelang es, nach zehntägiger angestrengter Tätigkeit, eine Einigung auf der Grundlage einer 7-8 prozentigen Lohnzulage herbeizuführen; bei der Makskontofiktion beträgt die Zulage 9 Prozent. Von besonderer Bedeutung ist ferner die Einreihung von ca. 70 neuen Positionen für Extraarbeiten, die bisher zum Teil garnicht oder nur sehr schlecht entlohnt wurden. Weiter gelang es, die Hosen und Westen in den Tarif einzubeziehen. Diese werden fast ausschließlich durch Vermittlung von Zwischenmeistern ausgegeben, und da diese früher nicht organisiert waren, so war es auch nie möglich, die Hosen und Westen zu tarifieren. Erst in der letzten Tarifperiode ist es gelungen, einen erheblichen Teil der Zwischenmeister — etwa hundert — in unierm Gewerkeverein der Schneider zu organisieren, so daß deren Forderungen jetzt mit Nachdruck vertreten werden konnten. Ein weiterer Erfolg ist, daß nun auch die Löhne der von den Zwischenmeistern beschäftigten Näherinnen und Bügler tariflich geregelt werden können. Dies war solange nicht möglich, wie für die Zwischenmeister kein Tarif bestand. Der Tarif für die Näherinnen soll innerhalb vierzehn Tagen geschaffen werden und wird der erste Tarif dieser Art in ganz Deutschland sein.

Weiter kam es zu einer einheitlichen Regelung der Bürschchen und Knabenkonfektion, für die bisher ein teilweise Sonder tarif manche Schäden aufwies. Auch die Kinderanzüge (einzelne Anzüge) wurden tariflich erfasst, während die Tugendjaden und die Massenkonfektion (Stapelware) innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen tariflich geregelt werden müssen. Auch hierfür ist bereits die Grundlage seitens der Hauptvorstände geschaffen worden; die Lohnzulage soll durchschnittlich 7 Prozent betragen. Der Gesamttarif ist bis zum 31. Mai 1917 festgelegt.

Am 3. Juli nahmen die Mitglieder des Gewerkevereins und des Verbandes in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung zu dem neuen Tarif Stellung. Derselbe wurde mit großer Majorität angenommen. Am folgenden Tage stimmten auch die Unternehmer den Abmachungen zu. Es ist damit ein Werk geschaffen worden, das nicht nur für Stettin, sondern für die Konfektionsindustrie ganz Deutschlands von größter Bedeutung ist. Zeigt es doch, daß es sehr gut möglich ist, alle Sparten der Konfektionsbranche tariflich zu erfassen, was bisher von den Arbeitgebern bestritten wurde. Umso größer dünkt uns der Erfolg, da er auf friedlichem Wege erreicht worden ist.

Paul Krüger.

Die englische Versicherungsgezetz-Novelle.

Ogleich das englische Versicherungsgezetz kaum erst ein Jahr in Kraft ist, hat sich schon die Notwendigkeit einer Novelle herausgestellt. Eine große Menge Änderungen sind vorher bereits auf dem Verwaltungsweg erfolgt, ein Beweis dafür, daß bei aller Großzügigkeit in der Anlage die Einzelheiten der Ausführung des Gezetzes sehr wenig berücksichtigt worden sind.

Die vorgelegte Novelle bringt nur wenig Änderungen. Die zur Verfügung stehende Zeit ist zu knapp, um größere grundsätzliche Verbesserungen, die eingehende Beratungen erfordern, vorzunehmen. Es läßt sich deshalb schon heute absehen, daß neue Abänderungsvorschläge in größerem oder geringerem Umfang alljährlich folgen werden.

In der vorliegenden Novelle handelt es sich etwa um folgendes: In England haben sich Differenzen zwischen den Ärzten und der Regierung wegen der Behandlung der Versicherten

herausgestellt. Die Regierung hat schließlich den Ärzten eine erhöhte Entschädigung zugesprochen, ohne vom Parlament die Bewilligung dazu erhalten zu haben. Der Premierminister hatte versprochen, sich hierfür Indemnität erteilen zu lassen. Deshalb wird in der Novelle die Ermächtigung zur Zahlung der höheren Entschädigung an die Ärzte nachgelassen.

Weiter war aus verschiedenen Distrikten gemeldet worden, daß sich bei den Unternehmern die Praxis herausgebildet hätte, den Arbeiter mehr vom Lohn abzuziehen, als der Beitrag der Arbeiter ausmacht. Deshalb sollen Arbeitgeber, die mehr als den auf die Arbeiter entfallenden Anteil für Versicherungsbeiträge vom Lohn abhalten, mit Geldstrafen belegt werden.

Freiwillig Versicherte konnten wie die übrigen bisher ärztliche Behandlung erhalten. Den Versicherungscommittees war es überlassen, für ihre Distrikte Bestimmungen über den Ausschluß der freiwillig Versicherten von ärztlicher Behandlung zu treffen. Nach der neuen Vorlage sollen freiwillig Versicherte überhaupt von der ärztlichen Behandlung ausgeschlossen werden, wenn ihr Einkommen 3200 Mk. jährlich übersteigt.

Ferner sollen künftig Gelegenheitsarbeiter nur ihrer Beschäftigungszeit entsprechend Beiträge leisten, d. h. nur für soviel Tage bezahlen, wie sie tatsächlich arbeiten. Ueber die Durchführung dieser Regelung enthält das Gezetz noch keine Bestimmungen. Es soll erst nach eine Lösung gefunden werden. Für ältere Arbeiter enthält das Gezetz vielfach ungünstigere Bestimmungen. Jetzt soll die Vordrücke, nach welcher Arbeiter von über 50 Jahren geringere Unterstützungen erhalten, fallen gelassen werden. Sämtliche Zwangsversicherte, die innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gezetzes sich angemeldet haben, erhalten die volle Unterstützung bis zum 70. Lebensjahre. Die ärztliche Behandlung versicherter Personen wird anstatt bis zum 65. Lebensjahre auf Lebensdauer gewährt.

Die unversicherten Mitglieder der Hilfskassen hatten Schwierigkeiten mit den Ärzten, weil der Behandlungssatz nur 4 Mk. pro Person und Jahr betrug, während für die Versicherten 6.50 Mk. gezahlt wurden. Die Regierung will jetzt die fehlenden 2.50 Mk. für die nicht zwangsversicherten Mitglieder der Hilfskassen als staatlichen Zuschuß zahlen.

Ungefähr 80 000 Personen sind auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen vom Versicherungszwange befreit. Trotzdem wurden die Arbeitgeber zur Zahlung von Beiträgen angehalten, um seine Prämie auf die Beschäftigung von unversicherten Personen zu legen. Aus den erhaltenen Summen und Zuschüssen des Staates soll jetzt diesen Personen ärztliche und Sanatoriumsbehandlung gewährt werden.

Um die Zahlung von rückständigen Beiträgen zu erleichtern, sollen künftig versicherte Personen für die Periode der Arbeitslosigkeit nur ihre eigenen Beiträge und nicht wie bisher auch die der Arbeitgeber nachzahlen.

Durch diese geplanten Verbesserungen und Erweiterungen werden neue Mittel erforderlich. Es ist vorgeschlagen, diese zum Teil dadurch aufzubringen, daß die vorgezeichnete Tilgung der Verpflichtungen von 18 1/2 Jahren auf 20 Jahre ausgedehnt wird, und daß außerdem die Regierung weitere jährliche Zuschüsse in Höhe von etwa 14 Millionen Mark leisten soll. Die Vorlage enthält neben den genannten noch eine Reihe rein administrativer Bestimmungen, die ein glatteres Arbeiten namentlich der Hilfskassen ermöglichen sollen.

Ueber die Grundlinien des Gezetzes ein Urteil abzugeben, so erklärte der Schatzkanzler bei seiner Begründung, wäre noch verfrüht. Im allgemeinen wickeln sich die Geschäfte unter dem Gezetze aber ziemlich glatt ab.

Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

Die Berufsgenossenschaft ist nicht entschädigungspflichtig, wenn jemand, der ein eigenes Fuhrwerk besitzt und mit diesem in einem benachbarten versicherten Betriebe Lohnarbeiten verrichtet, hierbei einen Unfall erleidet. So hat das Reichversicherungsamt kürzlich in folgendem Falle entschieden: Der Altbändler S. erlitt am 19. September 1911, als er mit eigenem Fuhrwerk im Auftrag des Gastwirts E. Schanzen (Reisigbündel) und Streu holte, beim Festbinden der Schanzen durch Abwurf vom Wagen eine Quetschung der Wirbelsäule. Die Berufsgenossenschaft lehnte den geltend gemachten Entschädigungsanspruch ab, weil ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall nicht vorliege. Der Lohnfuhrwerksbetrieb komme als wirtschaftlich abhängiger Nebenbetrieb der Landwirtschaft nicht in Frage.

Siergegen legte S. Berufung ein mit dem Erfolge, daß die Berufsgenossenschaft verurteilt wurde, eine Rente von 12 Mk. monatlich zu zahlen. Der vom Schiedsgericht erhobene Zeugenbeweis hatte ergeben, daß der Unfall den Kläger als Arbeiter im forstwirtschaftlichen Betriebe des Gastwirts E. betroffen hat. Dieser hatte auf dem ihm zuteilenden Hausbesitzanteil Streu und Schanzen gekauft und zum Abfahren, womit nach Verfehrnisse Hilfeleistung beim Aufladen verbunden ist, den Kläger angenommen. Ueber die Bezahlung scheint nichts Ausdrückliches ausgesagt worden zu sein. Der in ähnlichen Fällen von E. bewilligte Preis von 2 Mk. läßt nicht erkennen, ob der Kläger als Fuhrmann oder als Fuhrunternehmer angenommen sein sollte. Dagegen ergibt sich ersteres aus der Anweisungsbefugnis, die der Sohn E. dem Kläger gegenüber hatte. Der Kläger hatte nämlich nicht nach eigenem Ermessen den Wagen zu führen, sondern es wurde ihm von dem ihn begleitenden E. befohlen, wofür er im einzelnen beauftragt des Aufladens den Wagen zu führen habe, und S. hatte sich danach zu richten. Da das Aufladen, wofür der Unfall geschah, jedenfalls zur forstwirtschaftlichen Tätigkeit gehört, sind die Werkzeuge für das Vorliegen eines Betriebsunfalles eines Arbeiters in einem forstwirtschaftlichen Betriebe hier sämtlich gegeben. Demnach war auch die Berufsgenossenschaft zu verurteilen, dem Kläger eine angemessene Rente zu zahlen.

So lautete das Urteil des Schiedsgerichts. Dagegen legte nun die Berufsgenossenschaft Rekurs ein mit dem Hinweis darauf, daß sie den Entschädigungsanspruch deshalb abgelehnt habe, weil ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall nicht vorliege. S. sei vielmehr in einem Lohnfuhrwerksbetriebe zu Schaden gekommen. Wenn S. als Unternehmer eines Lohnfuhrwerksbetriebes für Dritte Lohnfahrten ausführt, so könne von einem Uebertritt in einen fremden Betrieb nicht die Rede sein. Die Auffassung des Schiedsgerichts, daß S. als Arbeiter im Betriebe des E. anzuziehen sei, würde auch widerlegt durch die Erklärung des Zeugen E. Siermach habe E. den Verletzten nicht in der Abicht bestellt, einen Arbeiter für die forstwirtschaftlichen Arbeiten zu gewinnen, sondern nur jeine Jahre zu mieten. Der Umstand, daß S. sich am Aufladen der Schanzen und der Streu beteiligt habe, sei völlig belanglos. Die Berufsgenossenschaft sei deshalb der Ansicht, daß S. in dem nicht versicherten Lohnfuhrwerksbetriebe zu Schaden gekommen sei und ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall nicht vorliege. Die Entscheidung des Schiedsgerichts sei daher aufzuheben und der ablehnende Bescheid des Sektionsvorstandes wiederherzustellen.

Der Kläger wies die Behauptung der Berufsgenossenschaft, daß er Unternehmer eines Lohnfuhrwerksbetriebes sei, zurück, indem er sagte, daß Pferd und Wagen nur in seinem Geschäft Verwertung gefunden hätten. Wohl habe er ab und zu aus Gefallen Pferd und Wagen an Bekannte verliehen, wenn er selbst nichts zu tun hatte, oder anderweitig geschäftlich in Anspruch genommen gewesen sei; und wenn er Zeit gehabt habe, so sei er auch schon mitgegangen und habe wie in diesem Falle Sand mit angelegt. Somit sei er als selbständiger Unternehmer eines Lohnfuhrwerksbetriebes nicht zu betrachten. Auch habe er in diesem Falle nur der Aufforderung des E. entsprochen, in deren Befolgung ihm der Unfall zugefallen sei.

Im Gegensatz zum Schiedsgericht für Arbeiterversicherung, wurde vom Reichversicherungsamt die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft verneint und der Bescheid der Beklagten wiederhergestellt, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Kläger, der nach den Feststellungen bei der polizeilichen Unfalluntersuchung außer dem Ertrag seiner kleinen Landwirtschaft noch Einnahmen von jährlich 1350 Mk. aus seinem Althandel und aus der Fuhrwerkerei erzielt, kann hinsichtlich der unfallbringenden Tätigkeit nicht als unselbständiger Arbeitnehmer im Betriebe des Wirtes E. aufzufassen werden, der selbst keinen großen landwirtschaftlichen Betrieb unterhält. Der Kläger hat den Unfall vielmehr erlitten bei Ausführung einer Lohnfuhrere für den Gastwirt E. Bei dem ganz geringfügigen Umfang der Landwirtschaft des Klägers kann die Ausführung von Lohnfahrten aber auch nicht dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe des Klägers zugerechnet werden. Die Lohnfuhrwerkerei des Klägers ist vielmehr entweder als selbständiger Lohnfuhrwerksbetrieb oder als Nebenbetrieb des nicht versicherten Althandels anzuziehen. Daß der Kläger etwa als selbständiger Fuhrwerksunternehmer bei der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft versichert sei, hat er bisher selbst nicht geltend gemacht. Jedenfalls muss eine Festung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nicht in Frage.

- ff.

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 15. Juli 1913.

Zur Lohnbewegung auf den Sechsischwertern.
 Mehrfach berichteten wir über den Beginn einer Lohnbewegung auf den Sechsischwertern unter Anführung der von den Arbeitern gemachten Vorschläge auf Besserung der Arbeitsverhältnisse. Diese Vorschläge sind, den örtlichen Verhältnissen der einzelnen Werkstoffe entsprechend, von den Arbeitern zusammengestellt und den Werften übermittelt worden. Am 4. Juli begannen nun in Hamburg die Verhandlungen der Arbeiterkommissionen mit den Vertretern der Norddeutschen Gruppe des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller. Diese Verhandlungen umfaßten die Werften an der Weier, der Elbe und dem westlichen Teile der Elbe, während für die Stettiner Werften besondere Verhandlungen erforderlich wurden, weil diese Werften einer anderen Gruppe des Arbeitgeberverbandes angehören.

Die Hamburger Verhandlungen haben am ersten Tage zu keinem Resultat geführt, doch wurden sie am 8. Juli fortgesetzt, wobei nur minimale Zugeständnisse der Arbeitgeber erzielt werden konnten. Daraufhin haben sich nun die verantwortlichen Führer der in Frage kommenden Arbeitgeberorganisationen direkt an die Norddeutsche Gruppe des Arbeitgeberverbandes gewandt und neue Verhandlungen in Vorschlag gebracht. Nach Einlauf der Antwort des Arbeitgeberverbandes werden sich die Organisationsleitungen weiter verhandigen.

In Stettin begannen die Verhandlungen am 11. Juli, aber auch hier kam man noch nicht zu einem brauchbaren Ergebnis, da die Stettiner Werkstätten ebenfalls nur ganz geringe Zugeständnisse machten. Ebenso wie in Hamburg sind auch in Stettin durch die Arbeitervertreter neue Verhandlungen vorgeschlagen worden.

Der Lauf der Dinge hat sich bisher, abgesehen von einem unbedeutenden Zwischenfall in Hamburg, in durchaus sachlichen Bahnen abgepielt. Die Arbeiter haben die notwendige Ruhe und Disziplin bewahrt, und sie werden bei Aufrechterhaltung dieses Zustandes jedenfalls weiterkommen, als wenn sie sich durch Leute, die außerhalb der Bewegung stehen, oder durch falsche Alarmnachrichten aufputschen lassen. Unkontrollierbare Gerüchten, die hier und da auftauchen, ist absolut keine Bedeutung beizumessen. Was zu tun notwendig ist, das wird zugegebenen Zeit von den Organisationsleitungen angeordnet werden.

Wie uns vor Schluß der Redaktion mitgeteilt wird, haben inzwischen in Hamburg auf den Werften von Blohm u. Voß und „Wulfsan“ 6-7000 Arbeiter die Arbeit eingestellt. Auf den übrigen Hamburger Werften wird zunächst noch weiter gearbeitet.

Die Frau in der Handwerksorganisation war ein Punkt, der die kürzlich im Reichsamt des Innern stattgehabte Handwerkerkonferenz beschäftigt hat. Nach der Gewerbeordnung können Frauen als Innungsmitglieder aufgenommen werden, weil das Gesetz keine Bestimmung enthält, aus der das Gegenteil geschlossen werden müßte. Frauen und Männer werden deshalb gleichartig behandelt. Auch in bezug auf das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht sind die Frauen keiner Beschränkung unterworfen. Anders liegt es bezüglich des passiven Wahlrechts. Hier schreibt das Gesetz vor, daß wählbar zu Mitgliedern des Innungsvorstandes und der Ausschüsse nur solche wahlberechtigten Innungsmitglieder sind, welche zum Amt eines Schöffen fähig sind. Das Schöffennamt aber dürfen Frauen nicht ausüben. Ebenso liegt es bei den Wahlen zum Gelellenausschuß. Auf diese Weise ist auch den weiblichen Gewerbetreibenden die Bildung von Gelellenausschüssen unmöglich gemacht.

Alle diese Tatsachen erfordern umso mehr Beachtung, als die Ausübung von Gewerben durch Frauen immer mehr zunimmt. Da aber die gewerbetreibende Frau in bezug auf ihre Pflichten durch die Gewerbeordnung den männlichen Gewerbetreibenden gleichgestellt ist, so erachtet das Handwerk es als eine Forderung der Billigkeit, daß den Frauen in den Innungen auch dieselben Rechte eingeräumt werden wie den Männern, namentlich da es ihnen durch die Erlebung umso möglich gemacht ist, besondere Fachinnungen zu gründen. Das Handwerk hat daher auf jener Konferenz die Forderung nach grundsätzlicher Gleichstellung männlicher und weiblicher Gewerbetreibenden in den Innungen hinsichtlich der Rechte, insbesondere des passiven Wahlrechts, gestellt. Dabei sei bemerkt, daß kürzlich auch der

Verband für handwerksmäßige und sachgewerbliche Ausbildung der Frau in demselben Sinne an den Reichstag und Bundesrat petitioniert hat. Man darf, so wird offiziös auch geschrieben, darauf rechnen, daß auf Seiten der Reichsregierung Geneigtheit besteht, der Forderung auf Gleichstellung der Frau im Handwerk zuzustimmen.

Den Schutz der Jugendlichen betraf eine kurze Anfrage, die der Reichstagsabg. W. u. m. in kurz vor der Vertagung des Reichstags an die Reichsregierung gerichtet hat. Darauf ist ihm eine schriftliche Antwort eingegangen, die besagt, daß internationale Vereinbarungen zur Durchführung eines besonderen Schutzes der Arbeiter von 13-18 Jahren bisher nicht bestehen. „Um einen internationalen Schutz der Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre anzubahnen, hat der Schweizer Bundesrat durch Schreiben vom 31. Januar ds. Js. nach Bern eingeladen. Es soll auf dieser Konferenz über das Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre und über die Einführung eines 10stündigen Schichtarbeitstages für jugendliche Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre und für Arbeiterinnen ohne Unterschied des Alters beraten werden. Welches Ergebnis die Verhandlungen, an denen auch Deutschland teilnehmen wird, haben werden, läßt sich noch nicht absehen.“

Des weiteren enthält die Antwort eine Uebersicht über die in Teutischen Reich bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Schutze der Arbeiter unter 18 Jahren.

Arbeiterbewegung. Nach sechswöchiger Dauer ist der Streik auf den Linke-Hofmann-Werken in Breslau beendet worden, nachdem die Firma die Forderung um 10-15 Proz. erhöht hat. — Die Ausperrung der Textilarbeiter- und -arbeiterinnen in Bocholt ist vollständig durchgeführt, jedoch weit über 6000 Personen beschäftigungslos sind. — Bei der Firma Robert Voß in Suttgart ist es vor einiger Zeit zu Differenzen gekommen, die zur Ausperrung führten. Die Firma will demnächst den Betrieb wieder aufnehmen und fordert die Arbeiter auf, sich schriftlich zu melden. Lohnabzüge sollen nicht erfolgen, dagegen sollen die Arbeiter die bisher von der Firma freiwillig geleisteten Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung künftig selbst bezahlen. Einen dieser Summe entsprechenden Betrag will die Firma dafür zuquittieren der Arbeiter verwenden. Sollte da nicht durch das Vorgehen der Verbänder wieder einmal der Grundstein zu einer gelben Organisation gelegt worden sein? — In dem Streik der Bauarbeiter zu Mühlhausen i. E. in dessen Verlauf es zu so blutigen Zusammenstößen gekommen ist, haben unter Vorsitz des Bürgermeisters Einigungsverhandlungen stattgefunden, die aber noch nicht zur völligen Beilegung des Konflikts geführt haben. — Der Streik in der Sächsischen Fabrik von Weiß in Frauendorf bei Stettin, in dessen Verlauf vor einiger Zeit ein Streikender ertrunken wurde, ist nach mehr als 4jähriger Dauer beendet worden. Den Arbeitern wurden ganz erhebliche Zugeständnisse gemacht.

Der Kampf in der Textilindustrie in Lodz nimmt immer weiteren Umfang an. Nicht weniger als 40 000 Arbeiter und Arbeiterinnen, die in den größten Betrieben beschäftigt sind, sind auf das Pflaster geworfen worden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch andere Industrien in die Bewegung hineingezogen werden. — In Kopenhagen droht ein allgemeiner Streik der Glasarbeiter auszubrechen. Bei einigen Unternehmen ist es bereits zum Ausstande gekommen.

Der Streit um die päpstliche Enzyklika hat einige Monate geruht. Die Berliner Richtung, die dabei gut abgezeichnete hatte, hat sich dem Schweizergebot des Papstes gefügt, und die christlichen Gewerkschaften waren froh, daß darüber wenig geschrieben und geredet wurde, weil sie hofften, daß schließlich Gras darüber wachsen würde. Da das man plötzlich wieder von einer neuen Enzyklika, welche die Streitfrage behandeln soll und den christlichen Gewerkschaften neues Argumente bereiten müßte. Was daran wahr ist, wird die Zukunft lehren. Aber schon ist wieder etwas anderes im Gange. Der Bischof Norum in Triest, ein eifriger Förderer der Berliner Bewegung, hat an die Präsidien der katholischen Arbeitervereine in seiner Diözese eine Anweisung ergehen lassen,

... daß es nunmehr Pflicht der Geistlichen sei, nur für die katholische Standesorganisation einzutreten. Wenn es unter den in der Enzyklika angeführten Bedingungen gebildet

werde, daß katholische Arbeiter gemächten (christlichen) Gewerkschaften als Mitglieder angehören, so sollen aber die Geistlichen jene Gewerkschaften nicht fördern und nicht für sie werben. Neue Gewerkschaften dieser Art sollen nicht gegründet werden; in keinem Falle dürfen Geistliche beim Versuch solcher Neugründungen mitwirken.

Außerdem wird noch ein zweites Rundschreiben des Bischofs Norum viel beiprochen, das ebenfalls an die ihm unterstellte Geistlichkeit ergangen ist und sich gegen den neugegründeten christlichen Verband der Land- und Weinbergsarbeiter richtet, an dessen Spitze der evangelische Abg. Behrens steht.

Also die Berliner haben wieder Oberwasser, und sie werden die günstige Situation für sich gründlich auszunützen verstehen. Die christlichen Gewerkschaften behaupten stets, daß sie sich von niemandem dreinreden lassen. Nun, solange sie das kirchliche Moment in den Vordergrund stellen, wie ja auch ihre Firma bejagt, solange werden sie sich auch solche Bevormundungsversuche gefallen lassen müssen. Wenn sie konsequent wären, dann müßten sie sich auf rein nationalen Boden stellen. Dann allerdings wären sie überflüssig, denn nationale Organisationen haben in den Deutschen Gewerksvereinen schon lange bestanden.

Auf den Bauernfang geht zurzeit die sozialdemokratische Presse, um für ihre „Volksfürsorge“ Propaganda zu treiben. Aus verschiedenen Landesteilen ist uns ein waldenlanger Auschnitt zugegangen, in dem der Radfahrer versucht wird, daß die Deutsche Volksversicherung A.-G. gar kein gemeinnütziges Unternehmen sei, sondern ganz nach den Grundsätzen privatkapitalistischer Aktiengesellschaften geführt werde. Zum Beweise dafür beruft man sich auf das „Gründungsprotokoll“ der Deutschen Volksversicherung A.-G., das man durch den bekannten gültigen Bind erhalten haben will. Es werden einige Stellen aus diesem Protokoll herausgerissen, aus denen hervorgehen soll, daß es sich um ein Unternehmen handelt, bei dem vor allen Dingen Vorstand und Aufsichtsratsmitglieder ihr Geschäft machen. Bei der auf jener Seite verbreiteten Verleumdungsbucht braucht man sich auch nicht zu wundern, wenn dabei indirekt den Führern der Christ- und katholischen und christlichen Gewerkschaften der Vorwurf gemacht wird, daß auch sie sich dabei bereichern wollen. Man sucht niemand hinter einem Busch, hinter dem man nicht selbst schon gesehen hat.

Die ganze Geschichte ist natürlich purer Linn. Was in der Beräumung geiprochen worden ist, in der die beteiligten Lebensversicherungs-gesellschaften die Deutsche Volksversicherung A.-G. zu gründen beschloßen, ist absolut belanglos. Wahgebend ist einzig und allein das, was in dem Statut niedergelegt ist, das mit den Vertretern der Arbeiter- und Handwerkerorganisationen und der übrigen Vereinigungen vereinbart worden ist. Danach handelt es sich in der Tat um ein rein gemeinnütziges Unternehmen. Eine Gewinnbeteiligung des Aufsichtsrats oder des Vorstandes findet nicht statt. Der Aufsichtsrat übt kein Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus. Zur Wahrung des gemeinnütigen Zweckes ist vom Reichsfiskus ein besonderer Kommissar ernannt worden, der die Geschäftsführung überwacht. Außerdem ist den Versichererten selbst der weitgehende Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt. Jede Organisation kann soviel Aktien kaufen, wie sie will, und ist dementsprechend auf der Generalversammlung vertreten. Der Aufsichtsrat, an dessen Spitze Graf Rodomsky berufen ist, muß mindestens zur Hälfte aus Vertretern der angeeschlossenen Organisationen bestehen. Mehr kann man doch wirklich nicht verlangen! Was das Kapital selbst anbetrifft, so werden von den Einnahmen 80 Proz. sofort für Zwecke der Versicherungen ausgeschleiden. Bis zu 10 Proz. des Restes können zur Bildung außerordentlicher Rücklagen, wie Kriegsvorserven usw. verwendet werden. Erst aus dem dann verbleibenden Betrage wird eine Dividende von höchstens 4 Proz. zur Veranjung des Grundkapitals verteilt. Selbstverständlich müssen auch Mittel für die Verwaltungskosten vorhanden sein.

Jedenfalls zeigt diese Darstellung, daß es sich tatsächlich um ein rein gemeinnütziges Unternehmen handelt. Wenn die sozialdemokratische Presse — wir sind überzeugt, wider besseres Wissen — jetzt das Gegenteil behauptet, so geschieht dies nicht etwa, um die Arbeiter vor Schaden zu bewahren, sondern einzig und allein, um die Arbeiter gegen die Deutsche Volksversicherung A.-G. mißtraulich und Stimmung für die sozialdemokratische „Volksfürsorge“ zu machen. Es wird aber dafür geijort werden, daß diese Verleumdungsversuche kläglich scheitern.

Die soziale Lage der Gastwirtsgehilfen scheint in Amerika auch nicht besser zu sein als bei uns. Darauf deuten wenigstens die Angaben über Arbeitszeiten und Arbeitslöhne der Gasthausangestellten hin, die in den von den Arbeitsämtern der Staaten Massachusetts und New York kürzlich veröffentlicht worden sind. Dabei sind die Verhältnisse darin eigentlich noch zu günstig geschildert, da sie sich nur auf die organisierten Berufsangehörigen beziehen, die eine wirtschaftlich schon gehobene Schicht darstellen. Denn die Aufnahme in die Organisation ist abhängig vom Besitz des amerikanischen Bürgerrechts oder der Anmeldung zur amerikanischen Staatsbürgerchaft.

Nach jener Statistik schwankt die wöchentliche Arbeitsdauer der Gastwirtsgehilfen zwischen 50 und 84 Stunden; als normale Arbeitswoche können 60—72 Stunden gelten. Die Löhne sind nur in den kleinen Orten einheitlich geregelt, sonst je nach der geforderten Leistung sehr verschieden. Kleiner verdienen 5—19 Dollar wöchentlich, Kellnerinnen 7 Dollar. Schankgehilfen, für die die niedrigste Entlohnung 15 Dollar beträgt, können bis auf 25 Dollar in der Woche kommen. Aushilfskellner erhalten 3 Dollar für den Bestuhndentag. Gesellschaftskellner die gleiche Vergütung für 3 Stunden. In Massachusetts wird außerdem eine der Dauer der Beschäftigung entsprechende Befestigung gewährt.

Nach diesen Angaben den durchschnittlichen Jahresverdienst zu berechnen, wäre aber verfehlt, denn die Gastwirtsgehilfen haben oft infolge Arbeitslosigkeit und Krankheit kein Einkommen, was in jener Statistik nicht zum Ausdruck gelangt. Infolgedessen lassen die für zwei verschiedene Quartale ermittelten Löhne sehr erhebliche Unterschiede erkennen. Wie dem aber auch sei; Miete, Kleidung und die sonstige Lebenshaltung sind in den Vereinigten Staaten so teuer, daß selbst die scheinbar hohen Löhne dem gegenüber nichts bedeuten wollen.

Für das deutsche Vortragswesen hat die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, Berlin N.W. 52, Lüneburger Straße 21, ein wichtiges Hilfsmittel geschaffen. Die Gesellschaft gibt seit dem Ende der achtziger Jahre ein „Nährbuch der deutschen Rednerkunst“ heraus, das seit 1912 unter dem Titel „Nährbuch für das deutsche Vortragswesen“ erscheint und jetzt in 2. Auflage vorliegt. Das Nährbuch enthält Mitteilungen über 267 Vortragende, die über die verschiedensten Gebiete sprechen (Bildungswesen, Literatur und Literaturgeschichte, Musik und Musikgeschichte, Kunst, Philosophie, Geschichte, Volkswirtschaft, Frauenfrage, Naturwissenschaften, Erd- und Völkerkunde, Technik u. a.). Der erste Teil des Nährbuches enthält Vorträge, die berufsmäßig sich der

Volksbelehrung und Volksunterhaltung widmen, der zweite Teil führt Vortragende auf, die nur gelegentlich ihre Vortragstätigkeit, zumeist in bestimmten Gegenden, ausüben. Bei den einzelnen Vortragenden wird neben den Vortragsgegenständen und der Art der Vorträge (wissenschaftliche Vorträge, wissenschaftliche Einzelvorträge, volkstümliche Vorträge usw.) auch der Lebens- und Bildungsgang der Vortragenden kurz skizziert.

Das Buch ist den Leitern aller Vereine, die für die Fortbildung und Unterhaltung ihrer Mitglieder tätig sind, seit lange ein unentbehrlicher Ratgeber. Es wird an alle Vortragsvereine, die der Gesellschaft als Mitglieder angehören, kostenfrei abgegeben.

Verbands-Teil.

Versammlungen.

Berlin. Distrikterklub der Deutschen Gewerbetreibenden (D.-D.). Während der Sommermonate fallen die Sitzungen aus. Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr wogelose Zusammenkunft im Bredendehaus. — **Gewerbetreibenden-Vereinsklub (G.-V.)** 3 den Donnerstag, abds. 9—11 Uhr Leitungsstunde i. Verbandshaus d. Deutschen Gewerbetreibenden (Wünnersaal) Gäste willk. — **Sonnabend, 19. Juli. Maschinenbau- und Metallarbeiter IV.** Keine Versammlung, dafür Sommerfest in der Neuen Welt, Gartenbau. — **Maschinenbau- und Metallarbeiter XII.** Abds. 8 Uhr Jubiläum bei Frau Puttbrunstraße 52. Abrechnung der Billets vom Sommervergügen. Letzte Anmeldung für Bildau. — **Maschinenbau- u. Metallarbeiter XIV.** Abends 8 Uhr Barsohr. 17. — **Maschinenbau- u. Metallarbeiter III.** Sonntag, 20. Juli, vorm. 10—12 Uhr im Nordwesthof, Alt-Weiß 55—56. — **Maschinenbau- und Metallarbeiter V.** Montag, den 21. Juli, abends 8 1/2 Uhr Statistiker. 126. Stellungnahme zu den Kassenerweiterungen der Kombinterien. — **Maschinenbau- u. Metallarbeiter XIII.** Wegen des am 19. Juli stattfindenden Sommerfestes fällt die Vers. aus, dafür am 21. Juli, abends 8 Uhr, Jubiläum Schönhauser Allee 65.

Orts- und Redizionalverbände.

Bremen (Ortsverband). Jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreter - Sitzung in Burghof Gesellschaftshaus, Bremen, Reinkenstraße. — **Cottbus (Distrikterklub).** Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Hofstein, Sandowstr. 42. — **Dessau. Gewerbetreibenden-Vereinsklub** jeden Mittwoch, abds. 8 1/2 Uhr Leitungsst. i. Vereinsh. „Lobau“, Marktstr. — **Erfurt-Barmen (Ortsverband).** Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreter-Sitzung bei Roggenkämpfer, Eberfeld, Kufstein- und Erdolnassstr. Ecke. — **Essen (Ortsv.).** Sonntag, 20. Juli, vorm. 10 Uhr Vorstandssitzung. — **Frankfurt a. M. (Gewerbetreibendenvereinsklub).** Jeden Freitag von 8—10 Uhr Leitungsfunde im Vereinslokal Richterstr. 16. Verbandskollegen herzlich willkommen! — **Heisenbrunn (Ortsverband).** Jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr Vertreter-Sitzung. Jeden

ersten und dritten Sonntag, abends 7—9 Uhr, Diskussionsrunde im Lokal von G. Simon, Alter Markt. — **Naumburg (Ortsverb.).** Jeden dritten Sonntag im Monat, abends 8 1/2 Uhr Diskutterabend bei Eubemig. — **Hamburg (Ortsverb.).** Jeden Dienstag, abds. 8 1/2 Uhr im Restaurant „Diebstoff“, Bagerstraße 2. Diskutterabend. — **Hamburg (Gewerbetreibendenvereinsklub).** Jeden Donnerstag, abds. 8. Ebnert in Altona, Eimsbüttelstr. 48-50. — **Serne (Ortsverb.).** Jeden 1. Sonntag im Monat, abds. 8 1/2 Uhr, Vertreter-Sitzung in der evang. Kirche. — **Merlohn. Distrikterklub** jeden 2. Mittwoch bei Hilpe. — **Köln (Ortsverb.).** Jeden 1. Mittwoch im Monat, abds. 8 1/2 Uhr Vertreter-Sitzung in der evang. Kirche, Kreuzgasse. — **Leipzig (Gewerbetreibendenvereinsklub).** Die Leitungsfunde finden jeden Mittwoch abends 9—11 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“, Seeburgstr. 25, statt. Gäste willk. — **Mülheim-Nuhr.** Jeden zweiten Sonntag im Monat nachmittags 5 Uhr, Vertreter-Sitzung im Verbandslokal bei Herrn Johann Köler, Sandstraße 88. — **Stettin (Sängerchor d. Gewerbetreibenden).** Die Leitungsfunde finden jeden Dienstag abds. 8 1/2 Uhr im Lokal Rebel, Poststraße 5, statt. Stimmbezogene Kollegen herzlich willk. — **Stettin (Ortsverb.).** Diskutterklub. Sitzung jed. Montag, abds. 9 Uhr b. Rebel u. Donnerstag b. Winter l. Bredow. — **Ziegel (Distrikterklub für Ziegel, Porzellan- u. Steinindustrie).** Sitzung jeden Dienstag, abds. 8—10 Uhr bei Kömer, Schlieperstraße 28, Ecke Schönbergerstraße. — **Thorn (Väcker).** Jeden Sonntag nach dem 1. Ortsvereinsversammlung bei Nicolet, Mauerstr. 62. — **Werde und Umgegend (Ortsverband).** Sonntag, den 20. Juli, nachm. 5 Uhr, Versammlung im Gahpatal. — **Weißenfels a. S. (Gesangverein „Harmonie“ der Deutschen Gewerbetreibenden).** Leitungsfunde jeden Mittwoch, abds. von 8 bis 11 Uhr im Vereinslokal, „Rostergarten“. Gesangliebende Gewerbetreibenden herzlich willkommen. — **Weißenfels (Ortsverband).** Jeden 1. Sonnabend im Monat Diskutterklub in Hermanns Garten. — **Worms (Ortsverband).** Jeden Dienstag, abends 8 1/2 Uhr, Sitzung im Verbandslokal „Reintal“.

Änderungen bezw. Ergänzungen zum Adressenverzeichnis.

Kachen (Ortsverband). Alois Braun, Vorsitzend., Bismarckstr. 18. Stephan Einmahl, Schriftführer, Sandbühlstr. 69. Carl Hartmann, Kassierer, Walbertsteinweg 71.

Literatur.

Bürgerkunde, insbesondere für das Handwerk. Bearbeitet von Otto Steffen, 153 Seiten. Preis kartoniert 2,20 Mk. Verlag von G. A. Rudwig Degener in Leipzig. Das praktisch angelegte Buch will insbesondere dem zukünftigen Handwerksmeister ein Führer durch die Gesetzgebung und Geschäftskunde, sowie ein Hilfsmittel zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung sein. Das Material ist sorgfältig zusammengetragen, und auch die neuesten Gesetze sind berücksichtigt worden. Die für den zweiten Teil gewählte Überschrift „Bürgerliches Recht“, ist im weitesten Sinne zu verstehen und deckt sich begrifflich nicht mit dem, was man in juristischen Kreisen unter bürgerlichem Recht gemeinhin versteht. Das Buch kann vielen Nutzen stiften und deshalb empfohlen werden.

Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Ortsverband Hannover, Linden und Umgegend.
Sonntag, 20. Juli, nachm. 4 Uhr:

Großes Sommerfest
in Bella-Villa, verbunden mit Konzert, Preisfischen, Kinderbesichtigung usw. Großes Brillant-Feuerwerk.
Von 5 Uhr ab: Ball. Entree 20 Pf., Kinder frei.
Besor. dner: Verbandssekretär Kollege Dr. Reupersdt-Berlin.

Der Vorstand
des Ortsverbandes Hannover, Linden und Umgegend.
Für jeden

strebsamen Gewerbetreibenden

sind folgende schon erschienene Schriften, enthaltend die auf dem letzten Verbandstage gehaltenen Vorträge, für die Herbearbeit unentbehrlich:
Tätigkeitsbericht für die Jahre 1910 bis 1912, erstattet vom Verbandsvorsitzenden Karl Goldschmidt;
Das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern in der Großindustrie, von W. Gleichauf;
Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis, von R. Schumacher.
Das Stück kostet 10 Pfg.; 10 Stück 80 Pfg.; 20 Stück 1,50 Mk. und 50 Stück 3,75 Mk. bei postfreier Lieferung. Die Bestellung ist unter Beifügung des Betrags an den Verbandssekretär Rud. Klein, Berlin NO. 55., Greifswalderstr. 221/223, zu richten.

Hannover. Durchreisende erp. in Winterhalbjahr 1 Mark und im Sommerhalbjahr von 1. April bis 1. Oktober 75 Pf. bei G. Serbe, Bred. Straben 30.
Rönigsberg (Ortsverb.). Durchreisende Gewerbetreibenden erhalten ein Ortsgeheim von 1 Mk. beim Ortsverbandsvorsitzenden 8 r. Benthur, Vorderer Vorstadt 55.

Cottbus (Ortsverband). Unsere Herberge befindet sich im Gasthof „Zum preussischen Hof“, Lauenburgerstraße 19, in der Nähe des Bahnhofs. Durchreisende Kollegen erhalten Herbergskarten bei den Ortsvereinskassierern und für den Ortsverband bei Kollegen Reinhold Brunzel, Gartenstr. 1.

Schramberg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Unterstufung bei Schaidle u. Hesse in Schiltach.

Kattvor, D.-Schl. (Ortsv.). Durchreisende Verbandskollegen erhalten eine Unterstufung von 75 Pfg. beim Ortsverbandskassierer Franz Preis, Salzg. 17.

Stettin (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Eoglerkarten im Werte von 1,20 Mk. beim Kollegen Emil Schmidt, Stettin, Kolowrat 22 im Laden. Die Verbandsherberge befindet sich Eiltschkestr. 49 (Älteres Gastwirtschaft).

Merlohn (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsgeheim von 1 Mk. bei G. Griefe, Eiltschkestr. 32.

Magdeburg (Bauphandwerker)
75 Pfennig im Bureau, Rathausstr. 2/8 II.

Hamburg-Altona. Durchreisende Gewerbetreibenden erhalten für 2 Tage Unterstufung. Karten sind bei den Ortsvereinskassierern oder bei dem Ortsverbandskassierer F. Schulz, Hamburg, Königstr. 36 III erhältlich.

Spanau (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen aller Berufe erhalten ein Ortsverbandsgesheim von 75 Pfg. im Lokal von M. Schneiber, Rolke- und Bismarckstr. Ecke.

Preßlau (Ortsverband). Die Unterstufung an durchreisende Kollegen wird ausgezahlt beim Ortsverbandskass. Friedrich Munder, Sternstr. 58.

Hannau i. Schlef. (Ortsverb.). Durchreisende Mitglieder erhalten eine Unterstufung von 75 Pfg. ausgezahlt beim Ortsverbandskassierer F. Walter, Kleingartenstraße 43. Anweisungen sind bei den Verbandskassierern zu haben.

Thorn. Durchreisende erhalten Ubenbrot, Nachlager und früh Kaffee beim Verbandskassierer R. Heinrichs, Breite Str. 18.

Walzenburg-Altwasser (Ortsverband). An Durchreisende Unterstufungskarten in Altwasser bei Rudolf, Freiburgerstr. 29, und in Walzenburg bei Lempe, Gottesackerstr. 8. Herbergen in Altwasser: Gantshof „Schwarzer Adler“, in Walzenburg: Herberge „Zur Heimat“.

Sera (Ortsverband). Die Unterstufung an durchreisende Gewerbetreibenden wird ausgezahlt bei F. Schneiber, Zischowstr. 62.
Potsdam (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsgeheim bei dem Kassierer ihres Ortsvereins.
Erfurt. An durchreisende Kollegen wird eine Unterstufung von 0,75 Mk. im Büro, Blumenthalstraße 1, gezahlt.

Der Zentral-Arbeitsnachweis der Berliner Ortsvereine (Hirsch-Punkt)

NO. 55, Greifswalderstraße 221—223

wird hiermit jedermann zu unentgeltlicher Vermittlung empfohlen.
Bersprecher: Amt VII, Nr. 4730.